Katrin Kahl (LLnL 403)
15.06.2026

Kurzinformation

Einführung eines De-Minimis-Registers und Ablauf zur Meldung einer von den LAGn gewährten De-Minimis-Beihilfe im Regionalbudget

Seit dem 1. Januar 2026 müssen die nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung und der DAWI-De-minimis-Verordnung gewährten Beihilfen in ein zentrales Register eingetragen werden. Das Register soll nach einer Übergangszeit (01.01.2026 bis 31.12.2028) die bisherige Praxis ablösen, wonach Unternehmen Selbstauskünfte (De-minimis-Erklärungen) abgeben und Behörden De-minimis-Bescheinigungen ausstellen müssen.
Deutschland nutzt hierfür ein von der EU-Kommission entwickeltes webbasiertes Register – das sogenannte eAIR.

Das Register ist öffentlich einsehbar unter Wahrung des Datenschutzes.

Öffentliche Seite (Zugang ohne EU-Login): **aid-register.ec.europa.eu**

Neben den vom LLnL selbst gewährten De-minimis-Beihilfen sind gem. Mitteilung des Referates IX 31 vom 12.06.2026 auch die von den LAGn nach der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen bei der Umsetzung des Regionalbudgets in Schleswig-Holstein“ erteilten De-minimis-Beihilfen im Register zu erfassen.

Hierzu informiert die jeweilige LAG **innerhalb von 3 Arbeitstagen** nach Ausfertigung des Zuwendungsvertrages und Ausstellung der De-Minimis-Bescheinigung die für die LAG zuständige Sachbearbeitung im LLnL über die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe und übermittelt die zur Erfassung des Begünstigten („beneficiary“) und der zugehörigen De-minimis-Beihilfe („de-minimis-aid“) erforderlichen Angaben.

Die Beihilfe ist i**nnerhalb von 20 Arbeitstagen** nach Gewährung in das Register einzutragen. Die Frist beginnt am Tag nach Fertigung des Zuwendungsvertrages zu laufen: 20 Arbeitstage (Montag-Freitag, bundesweite Feiertage werden berücksichtigt)

Die De-minimis-Erklärung (DA 04b) wurde am 12.06.2026 aktualisiert. Hier haben die Antragstellenden jetzt **neu** ihre Wirtschafts-ID und die NACE-Klassifikation anzugeben.

Erläuterung:

ID des Begünstigten
Hier ist die Wirtschafts-ID-Nummer (W-IdNr.) einzutragen. Die Wirtschafts-ID wird vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben und besteht aus einer 11-stelligen alphanumerischen Kennung. Falls die/der Antragstellende diese noch nicht besitzt aber bereits eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer hat, setzt sich die Wirtschafts-ID aus einem „DE“ gefolgt von der 9-stelligen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zusammen.

Falls weder eine Wirtschafts-ID noch eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorliegt, ist die Bewilligungsbehörde angehalten, einen subsidiären Identifikator für die Anlage im De-minimis-Register zu erstellen. Dieser besteht aus der fünfstelligen Postleitzahl und dem Namen des Unternehmens, die ohne Leerzeichen direkt hintereinander geschrieben werden. Der Name ist exakt so zu übernehmen, wie er in den offiziellen Unterlagen angegeben ist: Bei Gewerbetreibenden entspricht dies der Schreibweise in der Gewerbeanmeldung, bei Selbständigen, Freiberuflern, Künstlern oder anderen dem Namen, der beim Finanzamt gemeldet wurde. Die maximale Länge des Identifikators beträgt 20 Zeichen, längere Bezeichnungen werden automatisch abgeschnitten.

NACE_Code
Die NACE (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige der Europäischen Gemeinschaft) ist ein europaweit verbindliches Klassifikationssystem für wirtschaftliche Tätigkeiten. Durch NACE lassen sich Unternehmen je nach ihrer Haupttätigkeit in standardisierte Kategorien einordnen, wodurch Vergleichbarkeit und Transparenz geschaffen werden.
Weitere Informationen und eine Datenbank zur Suche der Klassen finden sich auf dem Klassifikationsserver
https://www.klassifikationsserver.de/klassService/thyme/variant/wz2025

Zukünftig reicht es, dass die LAG den Zuwendungsvertrag (DA 06), die De-minimis-Erklärung (DA 04b) und die De-minimis-Bescheinigung (DA 04c) an das LLnL übersendet.

Bei Verwendung von De-minimis-Erklärungen, die vor dem 12.06.2026 ausgefüllt wurden, muss die LAG aktiv auf die/den Begünstigten zugehen und die erforderlichen Angaben nachfordern, um sie anschließend zusammen mit dem Zuwendungsvertrag (DA 06) und der De-Minimis-Bescheinigung (DA 04c) an das LLnL weiterzuleiten.

Die Sachbearbeitung im LLnL wird die Angaben dann in die zur Erfassung im De-minimis-Register vorbereiteten Excel-Tabellen „Beneficiary“ und de-minimis-aid“ (Ablage in VIS) übertragen. Das abschließende Hochladen der Excel-Tabellen ins De-minimis-Register erfolgt durch das Zentraldezernat.